

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	05.11.2015

"Hundepark" in Niehl - Anfrage der SPD-Fraktion - AN/1218/2015

Recht häufig gelangen zu uns Klagen, dass es zu wenige Möglichkeiten in Niehl gäbe, Hunde frei laufen zu lassen. Andererseits gibt es immer wieder Klagen von Menschen, die sich durch Hunde oder deren Hinterlassenschaften belästigt fühlen. Insbesondere die Gegend am Niehler Damm führt durch den Rhein als natürliche Begrenzung und der damit verbundenen „Enge“ zu Konflikten.

Daher fragen wir an:

- 1.) Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit am Niehler Damm einen sogenannten „Hundepark“, wie er auch anderenorts, z.B. am Stadtgarten, eingerichtet wurde, anzulegen?
- 2.) Welche Erfahrungen hat die Verwaltung bisher mit den „Hundeparks“ gemacht?
- 3.) Sieht die Verwaltung die Anlage eines „Hundeparks“ speziell am Niehler Damm als sinnvoll an?

Antwort der Verwaltung:

Es gibt in Köln keine sogenannten Hundeparks, auch nicht im Kölner Stadtgarten. Dort wurde noch nicht einmal eine Hundefreilauffläche ausgewiesen. Gegebenenfalls ist die eingezäunte kleine Hundefreilauffläche im Volksgarten gemeint, die bereits viele Jahre vor Erlass des Landeshundegesetzes eingerichtet worden war. Damit sollte seinerzeit etwas Konfliktpotential aus der Parkanlage genommen werden, die Nutzung war aber rein freiwillig, denn Hunde durften seinerzeit im gesamten Park ohne Leine laufen. Die Fläche wurde zu der Zeit hauptsächlich als Hundetoilette missbraucht.

Auch auf Hundefreilaufflächen sind Hundehalter nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden. Der Bedarf an Hundefreilaufflächen, ergab sich erst nach Inkrafttreten des Landeshundegesetzes am 01.01.2003. Bis dahin durften Hunde in nahezu fast allen Grünanlagen ohne Leine mitgeführt werden. Das Gesetz schreibt aber nicht vor, diese Hundefreilaufflächen tatsächlich einzurichten. In manchen Kommunen werden erst jetzt dazu Überlegungen angestellt. Auch die Art und Weise, wie Hundefreilaufflächen gestaltet werden sollen, ist nicht gesetzlich geregelt, eine Einzäunung ist beispielsweise nicht gefordert. Auch vor Erlass dieses Gesetzes, als Hunde noch in allen Grünanlagen unangeleint mitgeführt werden durften, war keiner der Parks eingezäunt.

Für Einzäunungen von Hundefreilaufflächen stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Dabei zu bedenken sind nicht nur die Kosten für die Erstinstallation sondern ebenso die laufenden Reparaturkosten. Für Reparaturarbeiten stehen dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen auch keine Mitarbeiter zur Verfügung. In Köln sind die Hundefreilaufflächen deshalb lediglich beschildert mit Plänen, auf denen die Lage der jeweiligen Hundefreilauffläche eingezeichnet ist.

Gegen eine Einzäunung von Hundefreilaufflächen sprechen nicht nur finanzielle und optische Gründe, sondern auch, dass dadurch die übrige Bevölkerung ohne Hund vollkommen von der Nutzung

dieser Grünanlagen ausgeschlossen würde. Hundehalter sind selbstverständlich auch auf Hundefreilaufflächen nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden. Gemäß Kölner Stadtordnung dienen Hundefreilaufflächen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden.